



Merkblatt für Unterhaltspflichtige

Inkassohilfe

Im Kanton Uri wohnhafte *unterhaltsberechtigter Kinder oder Elternteile haben Anspruch auf Inkassohilfe* durch die Wohngemeinde. Dies gilt, wenn der unterhaltsverpflichtete Elternteil seiner Zahlungspflicht nicht vollumfänglich und rechtzeitig nachkommt (vgl. Art. 290 Schweizerisches Zivilgesetzbuch, ZGB und Art. 1 des Gesetzes über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, Alimentenbevorschussungsgesetz).

Alimentenbevorschussung

Kinderunterhaltsbeiträge können von der Wohngemeinde des Unterhaltsbeitragsgläubigers *bevorschusst* werden. Die Bevorschussung wird nur *gegen vollumfängliche Abtretung der laufenden Kinderunterhaltsbeiträge* gewährt. In diesem Fall wird das bevorschussende Gemeinwesen Gläubiger der Unterhaltsforderung (vgl. Art. 289 Abs. 2 ZGB). Sobald die Abtretung dem Unterhaltspflichtigen bekannt ist, darf er keine direkten Zahlungen mehr an den gesetzlichen Vertreter des unterhaltsbeitragsberechtigten Kindes leisten. Er riskiert sonst, dass die bevorschussende Gemeinde die Beträge nochmals einfordert (vgl. Art. 164 und 167 Obligationenrecht, OR).

Kinderzulagen müssen ebenfalls an die Alimenteninkasso-Hilfestelle weitergeleitet werden. Falls dies nicht geschieht, wird die Alimenteninkasso-Hilfestelle direkt an den Arbeitgeber oder dessen Familienausgleichskasse gelangen und eine Direktzahlung der Kinderzulagen verlangen.

Unterhaltsbeiträge sind monatlich und im Voraus zahlbar. Wenn es dem Schuldner nicht oder nur teilweise möglich ist, der Zahlungspflicht nachzukommen, muss er unverzüglich mit der zuständigen Alimenteninkasso-Hilfestelle Kontakt aufnehmen, um mit ihr eine Zahlungsvereinbarung zu treffen. Bei Einhaltung der *Zahlungsvereinbarung* verzichtet die Alimenteninkasso-Hilfestelle auf betriebsrechtliche Massnahmen. Gerät der Schuldner jedoch in Verzug, fällt die Vereinbarung dahin und es kann für die ganze Restschuld ohne weitere Mahnung die Betreibung eingeleitet werden.

Bei einer *Betreibung* von geschuldeten Unterhaltsbeiträgen steht es dem Schuldner offen, auf dem Zahlungsbefehl *Rechtsvorschlag* zu erheben. Die Alimenteninkasso-Hilfestelle wird dann im sogenannten *Rechtsöffnungsverfahren* den Rechtsvorschlag vom Gericht beseitigen lassen. Es ist zu beachten, dass in diesem Verfahren nur die betragsmässige Überprüfung der in Betreibung gesetzten Forderung erfolgt. Eine allfällige Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge kann nur in einem separaten Abänderungsprozess verlangt werden. Bei zu Unrecht erhobe-

nem Rechtsvorschlag unterliegt der Schuldner im Rechtsöffnungsverfahren. Er muss die Gerichtskosten tragen und der Gegenpartei eine Prozessentschädigung ausrichten. Ein zum Zweck der Verfahrensverzögerung erhobener Rechtsvorschlag bringt daher letztlich keine Vorteile.

Für eine problemlose Verbuchung der Alimentenzahlungen ist auf dem Einzahlungsschein oder im Dauerauftrag anzugeben, für wen die geleistete Zahlung bestimmt ist. So können Missverständnisse verhindert werden. **Bitte nur die von der Inkassostelle versandten und ausgefüllten Einzahlungsscheine verwenden.**

Bei einer *Änderung der Unterhaltsverpflichtung* (Indexanpassung, Altersanpassung, Wegfall der Unterhaltsbeiträge, neuer Rechtstitel etc.) wird der Unterhaltspflichtige über die neu zu zahlenden Unterhaltsbeiträge *informiert*. Die Zahlungsverpflichtung besteht jedoch unabhängig von dieser Mitteilung.

Die Unterhaltsbeiträge werden gemäss der im Rechtstitel angegebenen *Indexformel der Teuerung angepasst*. Ist darin eine Klausel enthalten, dass die Indexerhöhung nur bei tatsächlicher Einkommensverbesserung erfolgen darf, wird die entsprechende Anpassung der Unterhaltsbeiträge vorgenommen. Bis zum im Anpassungsbrief angegebenen Termin kann der Schuldner mit anderslautenden Unterlagen (z.B. Lohnbelege zur Zeit der Scheidung und vom letzten Monat) nachweisen, dass die Anpassung nicht oder nur teilweise gerechtfertigt ist.

Unterhaltsansprüche sind rechtlich privilegierte Forderungen und werden zivil-, betreibungs- und strafrechtlich besonders geschützt. Bei offensichtlich böswilliger und beharrlicher Nichterfüllung der Unterhaltspflicht wird die Alimenteninkasso-Hilfestelle die im Gesetz vorgesehenen Rechtsmittel ergreifen (vgl. Art. 291/292 ZGB und Art. 217 Schweizerisches Strafgesetzbuch, StGB).

Bei Fragen oder Unklarheiten ist die Alimenteninkasso-Hilfestelle gerne bereit Auskunft zu erteilen und, wenn nötig, nach telefonischer Voranmeldung einen Besprechungstermin zu vereinbaren.

Alimenteninkasso-Hilfestelle 041 874 12 16

Oktober 2023

Alimenteninkasso-Hilfestelle
6460 Altdorf